



GESCHÄFTSORDNUNG

für den Ausschuss Qualitätsmanagement

§ 1

Ausschuss Qualitätsmanagement (AQM)

1. Der AQM besteht aus einer/einem direkt von der Kammerversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden und vier weiteren Kammermitgliedern.
2. Der AQM wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
3. Der AQM tagt mindestens einmal im Jahr nach mindestens vierwöchiger Einladungsfrist.
4. Der AQM ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
5. Der AQM beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt (§ 10 Abs. 4 Hauptsatzung).
6. Der AQM kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen, diese sind nicht stimmberechtigt.
7. Der AQM kann zu speziellen Fragen des ärztlichen Qualitätsmanagements unter zeitlicher und inhaltlicher Zielsetzung Arbeitsgruppen einsetzen.
8. Die/der Leiter/in der Abteilung Qualitätsmanagement der Ärztekammer nimmt an allen Sitzungen des AQM beratend teil.
9. Über jede Sitzung des AQM ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand der Ärztekammer zur Kenntnis gegeben wird.

§ 2

Aufgaben der/des Vorsitzenden des AQM

1. Die/der Vorsitzende vertritt die Interessen der Ärztekammer Schleswig-Holstein in allen Belangen des Ärztlichen Qualitätsmanagement nach Abstimmung im Ausschuss und im Einvernehmen mit dem Vorstand.
2. Eine Abstimmung mit dem Vorstand der Ärztekammer erfolgt durch Teilnahme der/des Vorsitzenden an den Vorstandssitzungen zu entsprechenden Tagesordnungspunkten.
3. Die/der Vorsitzende erstattet der Kammerversammlung einmal jährlich Bericht über den Stand und die Entwicklungen im Ärztlichen Qualitätsmanagement.

§ 3

Aufgaben des AQM

1. Beratung des Vorstandes und der Kammerversammlung in allen allgemeinen und methodologischen Fragen des Ärztlichen Qualitätsmanagement sowie zu speziellen Qualitätssicherungsprojekten.
2. Weiterentwicklung des entsprechenden Abschnitts der Gebührenordnung der Ärztekammer in Absprache mit der/dem Leiter/in der Abteilung Qualitätsmanagement, der kaufmännischen Geschäftsführung und dem Finanzausschuss.